



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 015-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.25

Eingereicht am: 13.02.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Kocher Hirt (Worben, SP) (Sprecher/in)
Junker Burkhard (Lyss, SP)
Fuhrer-Wyss (Burgistein, SP)

Weitere Unterschriften: 23

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 05.03.2020

RRB-Nr.: 735/2020 vom 24. Juni 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffer 1: Ablehnung
Ziffer 2: Annahme als Postulat
Ziffer 3: Annahme bei gleichzeitiger Abschreibung

Unterstützung für sauberes Trinkwasser

Der Regierungsrat wird beauftragt, auf Bundesebene darauf hinzuwirken, dass

1. ein Fonds geschaffen wird zur Finanzierung von Trinkwassergewinnungsmassnahmen (z. B. Aufbereitungsverfahren, Erschliessung neuer Wasservorkommen usw.), die infolge der Pestizidbelastung von Trinkwasservorkommen nötig werden und deren Kosten nicht gemäss Verursacherprinzip überwältzt werden können (analog Altlastenrecht)
2. in Zuströmbereichen von Trinkwasserfassungen nur noch landwirtschaftliche Produktionsformen zulässig sind und mit Direktzahlungen unterstützt werden, die ohne chemisch-synthetische Pestizide funktionieren
3. Pestizide, die aus Gesundheitsgründen in der EU verboten werden, in der Schweiz umgehend auch verboten werden

Begründung:

Die Wasserversorgungen sind gefordert, wie dies aus der Antwort des Regierungsrats auf die Motion 210-2019 (Baumann) «Jetzt Massnahmen für sauberes Trinkwasser ergreifen» unter Punkt 4 ersichtlich ist. Diese Massnahmen beziehen sich auf die Weisung vom 8. August 2019 des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, das folgende Verfügung erlassen hat:

- Eine Überschreitung des Höchstwertes für relevante Metaboliten von Chlorothalonil im Trinkwasser von 0,1 µg/L ist in jedem Fall zu beanstanden.
- Besteht die Möglichkeit, Massnahmen zu ergreifen, wie das Mischen, das Nutzen einer Quelle, welche die rechtlichen Anforderungen erfüllt, oder ähnliche Massnahmen, so ist zu verfügen, dass der

Höchstwert für relevante Metaboliten von Chlorothalonil von 0,1 µg/L spätestens einen Monat ab Beanstandung einzuhalten ist. Ansonsten ist zu verfügen, dass das Trinkwasser spätestens in zwei Jahren ab der Beanstandung die rechtlichen Anforderungen erfüllen muss.

- Die Weisung ist auch für neu als relevant klassierte Metaboliten von Chlorothalonil ab dem Publikationszeitpunkt des Dokuments «Relevanz von Pflanzenschutzmittel-Metaboliten im Grund- und Trinkwasser» anzuwenden.

Im Gewässerschutzgesetz des Bundes werden die Abwasseranlagen und die Abfallentsorger finanziell unterstützt, um Verunreinigungen aus dem Wasser oder eine fachgerechte Entsorgung von Abfällen zu gewährleisten. Die Wasserversorger sind bis jetzt nicht berücksichtigt. Dieser Antrag will dies ändern. Das Gewässerschutzgesetz und die Gewässerschutzverordnung sollen dahingehend ergänzt werden, dass die Wasserversorger den anderen Leistungserbringern gleichgestellt werden und finanziell in ihrer Aufgabenerfüllung unterstützt werden. Die Kosten der Testverfahren und der Betrieb der neuen Anlagen sollen nicht den Bezüglern überwälzt, sondern durch Fördermittel des Bundes analog der Stickstoffelimination bei Abwasseranlagen gedeckt werden. Um in Zukunft die Qualität des Trinkwassers zu gewährleisten und die Aufbereitungskosten zu begrenzen, ist es dringend nötig, den Eintrag an chemisch-synthetischen Stoffen ins Grundwasser zu vermeiden. Damit dies sichergestellt werden kann, soll der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen Gebiete festlegen, die in Zuströmbereichen von Trinkwasserfassungen sind und in denen die landwirtschaftlichen Produktionsformen so angepasst werden, dass keine chemisch-synthetischen Pestizide angewendet werden. In den festgelegten Zuströmbereichen von Trinkwasserfassungen werden Direktzahlungen für diese Flächen nur noch ausbezahlt, wenn die landwirtschaftliche Nutzung den geforderten Anforderungen (vollständiger Verzicht auf chem.-synth. Pestizide) entspricht. Der Regierungsrat hat in seiner Antwort auf Punkt 2 der Motion 210-2019 (Baumann) «Jetzt Massnahmen für sauberes Trinkwasser ergreifen» Folgendes festgehalten:

«Anders als bei einem flächendeckenden Verbot, hat der Kanton grundsätzlich die Möglichkeit, im Zuströmbereich einer Trinkwasserfassung die Verwendung von chemisch-synthetischen Pestiziden einzuschränken, wenn diese in der Fassung festgestellt werden und die Anforderungen an genutztes Wasser oder zur Nutzung vorgesehenes Wasser nicht erfüllt werden. Im aktuellen Fall des Chlorothalonils sind vereinzelt Höchstwertüberschreitungen für relevante Abbauprodukte im Grundwasser, welches als Trinkwasser genutzt oder dafür vorgesehen ist, festgestellt worden. Weitere Messungen sind angeordnet und im Gang. Für den Fall, dass der Bund nicht wie angekündigt die Anwendung von chlorothalonilhaltigen Produkten gesamtschweizerisch verbietet und weitere Messungen Überschreitungen der Höchstwerte bestätigen, wird der Kanton entsprechende Massnahmen in Erwägung ziehen.»

Wir gehen davon aus, dass der Regierungsrat nun in den Zuströmbereichen der Trinkwasserfassungen rasch alle nötigen Massnahmen auf kantonaler Ebene ergreift.

Wenn die EU nach umfassenden Abklärungen zum Entscheid kommt, ein Pestizid aus gesundheitlichen Gründen zu verbieten, ist es nicht sinnvoll, wenn die Schweiz viel Zeit verliert und eigene Studien und Untersuchungen durchführt, um dann viel später zu den gleichen Resultaten zu kommen.

Begründung der Dringlichkeit: Viele Wasserversorgungsbetriebe im ganzen Kanton Bern sind von Pestizidrückständen betroffen und sind gezwungen, kostenintensive Massnahmen zu treffen, um eine gute Trinkwasserqualität bieten oder wiederherstellen zu können. Die Frist zur Umsetzung dieser Massnahmen beträgt zwei Jahre.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt das Anliegen der Motionäre, der Bevölkerung langfristig eine hohe Trinkwasserqualität zu garantieren.

Aktuell stehen auf Bundesebene verschiedene wichtige Geschäfte zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) an: In diesem Jahr soll die parlamentarische Beratung der Agrarpolitik (AP22+) aufge-

nommen werden, welche unter anderem die Einführung von Produktionssystembeiträgen zur Reduktion des PSM-Einsatzes vorschlägt. Ebenso soll die parlamentarische Initiative «Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» in diesem Jahr durch das eidgenössische Parlament behandelt werden. Die Initiative will den nationalen Aktionsplan zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (Aktionsplan PSM) für verbindlich erklären. Voraussichtlich Ende 2020 stehen die Abstimmungen über die beiden Volksinitiativen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln «Für sauberes Trinkwasser und gesunde Nahrung – Keine Subventionen für den Pestizid- und den prophylaktischen Antibiotika-Einsatz» und «Für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide» an. Damit ist gewährleistet, dass die politische Diskussion über den Einsatz chemisch-synthetischer Pestizide breit geführt wird.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass der vorsorgliche Grundwasserschutz die einzig richtige und nachhaltige Lösung ist, um die Qualität sowohl des Grundwassers als auch des Trinkwassers zu gewährleisten. Es soll im Kanton Bern auch weiterhin möglich sein, Grundwasser ohne mehrstufige Aufbereitung als Trinkwasser zu nutzen. Mit dem Verbot von Chlorothalonil im Speziellen und den bereits getroffenen und geplanten Massnahmen zur Reduktion von PSM im Allgemeinen ist der wichtigste Schritt dazu gemacht.

Zu den formulierten Anliegen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Der angestrebte Fonds soll unter anderem nachgelagerte Lösungen wie die Aufbereitung von Trinkwasser ermöglichen. Damit wird ein falsches Signal gesendet, das dem vorsorglichen Grundwasserschutz sogar schaden kann: Der vorsorgliche Grundwasserschutz kann damit überflüssig erscheinen, da das Trinkwasser aufbereitet werden kann.

Deshalb vertritt der Kanton Bern die Haltung, dass insbesondere im Zusammenhang mit Chlorothalonil keine übereilten Investitionen getätigt werden sollten und aktuell von teuren, energieintensiven Aufbereitungen abzusehen ist. Zudem weist das BLV darauf hin, dass keine unmittelbare Gesundheitsgefährdung aufgrund von Chlorothalonil-Metaboliten besteht. Das heisst, der Konsum von Trinkwasser ist für die Bevölkerung weiterhin unbedenklich. Das Potential zur Erschliessung neuer und unbelasteter Fassungen ist im Kanton Bern zudem gering.

Die Wasserversorgung hat in der Schweiz nach wie vor einen sehr hohen Standard; die Systeme sind stabil und zuverlässig. Um dies weiterhin zu gewährleisten verfolgt der Kanton Bern seit Jahren eine Strategie der überregionalen Vernetzung und Diversifizierung der Wasserbezugsorte. Diese Massnahmen verbessern nicht nur die durch PSM beeinträchtigte Wasserqualität, sondern sind auch in Bezug auf die negativen Auswirkungen des Klimawandels wesentlich, um die Wasserversorgung auf hohem Niveau sicherzustellen. Eine Abgrenzung der Massnahmen, die aufgrund von Pestiziden getroffen werden und somit aus dem Fonds finanziert würden, ist praktisch nicht durchführbar.

Parallel zur Regelung bei den Abwasseranlagen soll gemäss Motion ein Fonds geschaffen werden, aus dem die Kosten für Erstinvestitionen gedeckt würden. Die Unterhalts-, Betriebs- und Werterhaltungskosten der Anlagen sind davon ausgenommen. Bei langlebigen Anlagen fallen jedoch genau diese Kosten (insbesondere die Werterhaltungskosten gemäss Berner Modell) viel stärker ins Gewicht als diejenigen für die Erstinvestitionen. Ein einmaliger Beitrag an die Erstinvestition kann falsche Anreize schaffen, Investitionen zu tätigen, deren effektive Kosten später von den nachfolgenden Generationen zu tragen sind.

Die Schaffung eines Fonds wie von den Motionären gefordert, erachtet der Regierungsrat deshalb als nicht erstrebenswert.

Aus diesen Gründen lehnt es der Regierungsrat ab, sich für einen Fonds auf Bundesebene einzusetzen und beantragt Ablehnung von Ziffer 1 der Motion.

2. Der Regierungsrat vertritt die Meinung, dass die Zulassungs- resp. Neubeurteilungsverfahren für neue und bestehende Pflanzenschutzmittel kritisch hinterfragt und dem aktuellen Wissensstand angepasst werden sollen. Die Verfahren für Zulassung und Neubeurteilung müssen transparenter und schneller werden. Der Regierungsrat teilt die Auffassung der Motionärinnen und Motionäre, dass der Eintrag von PSM bei Zuströmbereichen von Trinkwasserfassungen besonders kritisch zu beurteilen ist.

Es wäre wünschenswert, dass die Zuströmbereiche von Trinkwasserfassungen einen speziellen Schutzstatus erhalten und auf den Eintrag von chemisch-synthetischen Pestiziden verzichtet wird. Diesen Eintrag über die Direktzahlungen zu steuern oder zu verbieten sind interessante Optionen, welche sich jedoch kurz- und mittelfristig nicht mit dem gewünschten Resultat umsetzen lassen. Der Regierungsrat verweist in diesem Zusammenhang jedoch auf folgende Faktoren, welche die Umsetzung eines solchen Vorhabens erschweren.

- Die Zuströmbereiche sind weder im Kanton Bern noch im Rest der Schweiz flächendeckend für alle Trinkwasserfassungen definiert. Der Regierungsrat befürwortet hier ein koordiniertes Vorgehen, welches nicht an der Kantonsgrenze haltmacht.
- Manche Zuströmbereiche erstrecken sich teils über sehr grosse Flächen, ein Pflanzenschutzmittel-Verbot hätte daher negative Folgen für die Selbstversorgung der Schweiz.
- Ebenfalls wären relevante Auswirkungen für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen zu erwarten, da die bisherigen Parzellierungen und die darauf angebauten Kulturen anzupassen wären und die Umstellung zu ökonomischen Verlusten führen könnte.

Der Regierungsrat unterstützt die sich bereits in Umsetzung befindenden Massnahmen. Beispielsweise das Berner Pflanzenschutzprojekt, das unter wissenschaftlicher Begleitung Massnahmen zur Reduktion der PSM-Risiken entwickelt, ohne die Inlandproduktion wesentlich zu beeinträchtigen. Zudem kann durch die freiwillige Umsetzung des Aktionsplans PSM in den kommenden Jahren mit einer Reduktion der Risiken durch Pestizide gerechnet werden. Der Regierungsrat setzt sich auch für ein koordiniertes Vorgehen im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen ein. Er hat ausserdem im Rahmen des Landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2020 am 29. April zu den auf Bundesebene thematisierten Vorschlägen zur weiteren Risikoreduktion Stellung genommen.

Der Regierungsrat hat die Problematik erkannt und beabsichtigt, sich in den laufenden Geschäften auf Bundesebene einzubringen. Er ist sich aber auch der Komplexität der Sache bewusst und will deshalb den Beratungen des Parlaments nicht vorgreifen.

Daher beantragt der Regierungsrat die Ziffer 2 der Motion als Postulat anzunehmen und das Anliegen der Motionäre im Zuge der aktuellen Debatte zu prüfen und gegebenenfalls einzubringen.

3. Im Rahmen des Landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2020 wird vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) eine Anpassung der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) vorgeschlagen, welche die Forderung der Motionärinnen und Motionäre bereits berücksichtigt. Art. 10 Abs. 1 der PSMV soll wie folgt geändert werden: *«Das WBF streicht einen Wirkstoff aus Anhang 1, wenn die Genehmigung dieses Wirkstoffs durch die EU in der Verordnung (EU) Nr. 540/2011 nicht erneuert wird. Es räumt die gleichen Fristen ein, wie sie in der EU für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte gewährt werden».*

Mit Blick auf eine homogene Rechtsauslegung und auf die bilateralen Verträge ist es unnötig, dass das WBF dieselben Substanzen wie die EU nochmals überprüft und beurteilt. Der Regierungsrat hat

in seiner Stellungnahme zur Vernehmlassung diesen Punkt darum ausdrücklich begrüsst (RRB 475/2020).

Der Regierungsrat beantragt daher die Annahme und gleichzeitige Abschreibung von Ziffer 3.

Verteiler

– Grosser Rat